

# BEKANNTMACHUNG DES LANDESAMTSDIREKTORS

## 1. Abschnitt

### KUNDMACHUNG gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung

#### § 1

#### Rechtswirksames Einbringen

(1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Amt der Oö. Landesregierung ist.

(2) Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird für das Amt der Oö. Landesregierung Folgendes festgelegt:

Postadresse:	Amt der Oö. Landesregierung Bahnhofplatz 1 4021 Linz
Telefaxnummer:	(+43 (0) 732) 7720 – 211668
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:post@ooe.gv.at">post@ooe.gv.at</a>
Elektronische Zustellung:	9110010739201 (ERsB-Ordnungsnummer) an „Amt der Oö. Landesregierung“
Elektronischer Rechtsverkehr:	Z014310 (ERV-Anschriftcode)
Online-Formulare:	<a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/formulare.htm">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/formulare.htm</a>

(3) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(5) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse des Amtes der Oö. Landesregierung (siehe Absatz 2) oder an eine von der Behörde - im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung - als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse einer Direktion bzw. Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(6) Greylisting: E-Mails von unbekanntem Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung „450 4.7.1 you are temporarily rejected - try again later“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.

(7) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
5. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

(8) Für Online-Formulare (siehe Absatz 2) und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten Abs. 7 Z 1. bis Z 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe richtet sich nach dem jeweiligen Online-Formular bzw. dem elektronischen Zustelldienst.

(9) Für mit E-Mail oder über das Online-Formularservice eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes können - sofern technisch möglich - folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Text	ASCII	text/plain	*.TXT *.TEX
	(ISO 8859-1)	text/xml	*.XML *.XSL
Dokument	PDF ab 1.35	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF
	MS Office Word	application/msword	*.DOC *.DOCX
	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLS *.XLSX
	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint	*.PPT *.PPTX
	MS Visio	application/x-visio	*.VSD

	OpenDocument Text	application/vnd.oasis.opendocument.text	*.odt
	Open Document Presentation	application/vnd.oasis.opendocument.presentation	*.odp
	Open Document Spreadsheet	application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet	*.ods
	Open Document Drawing	application/vnd.oasis.opendocument.graphics	*.odg
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG *.JPE
	PCX	image/pcx	*.PCX
	BMP	image/bmp	*.BMP
	TIFF	image/tiff	*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png	*.PNG
HTML	HTML 4.0.1 XHTML 1.1	text/html application/xhtml+xml	*.HTM *.HTML
	CSS 2	text/css	*.CSS
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7	*.p7c
	PKCS10	application/pkcs10	*.p10
	PKCS12	application/pkcs-12	*.P12
	DER, CER CRL PEM	application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl	*.DER *.CER *.CRL *.PEM
Komprimierung der zulässigen Formate	ZIP	application/zip	*.ZIP

(10) Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) an das Amt der Oö. Landesregierung gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr zugestellt. Die Formatbeschränkungen und der höchstzulässige Umfang des Elektronischen Rechtsverkehrs nach § 5 Abs. 2 Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) gelten auch in diesen Fällen. Absätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.

## § 2

### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

#### Amtsstunden

Montag	7:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Donnerstag	7:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	7:30 - 13:00 Uhr

davon abweichend gilt:

31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt)	7:30 – 12:00 Uhr
24. Dezember	keine Amtsstunden

### **Parteienverkehr**

Montag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
24. Dezember	kein Parteienverkehr

### **§ 3**

#### **Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

erfolgen.

### **2. Abschnitt**

#### **PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG**

### **§ 4**

Der 1. Abschnitt gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
2. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 4 abweichen,

mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

### **3. Abschnitt**

#### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 5**

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ersetzt die Kundmachung vom 1. Dezember 2019, Präs-2006-9909/86.

Linz, 23. Dezember 2019

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor